

Email vom 28.08.2017 an os@nds-fluerat.org

Sehr geehrter Herr Strübing,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23.08.17, die Herr Ibandahl zuständigkeithalber an mich weitergeleitet hat.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386) wurde § 25a AufenthG in großen Teilen geändert und der Zugang zu einem Aufenthaltsrecht für gut integrierte jugendliche und heranwachsende geduldete Ausländer deutlich erleichtert.

Die Ihnen vorliegenden nds. Anwendungshinweise basieren noch auf der alten Gesetzeslage nach Einführung des § 25a AufenthG zum 01.07.2011. Die Anwendungshinweise werden hier derzeit überarbeitet.

Gem. § 25a Abs. 1 S.1 Nr. 1 AufenthG soll einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält.....

Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung war, können nach hiesiger Auffassung ebenfalls auf den vierjährigen Aufenthalt angerechnet werden, da der Ausländer in dieser Zeit faktisch geduldet war (s. meinen Erlass vom 03.03.2016).

Asylverfahrenszeiten sind nach dem Wortlaut der o.g. Norm anzurechnen, wenn der Aufenthalt gestattet war.

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 ist gem. § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylG) einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Auskunftsnaehweises gem. § 63a AsylG gestattet. In Fällen, in denen kein Auskunftsnaehweis ausgestellt wird, entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags.

Bereits mit dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 5. Februar 2016 durfte die „alte“ BÜMA nicht mehr verwendet werden. Seitdem wird einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, unverzüglich ein Ankuunftsnaehweis ausgestellt.

Die Übergangsvorschriften gem. § 87c AsylG sind zu beachten:

Gem. § 87c Abs. 3 AsylG gilt der Aufenthalt eines Ausländers, dem bis zum 06.08.2016 ein Ankuunftsnaehweis ausgestellt worden ist, ab dem Zeitpunkt der Ausstellung als gestattet.

Für Personen, die vor dem 05.02.2016 im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht haben, gilt der Aufenthalt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung oder, sofern sich der Zeitpunkt nicht bestimmen lässt, ab dem 05.02.2016 als gestattet (§ 87c Abs. 2 AsylG).

In den Fällen, in denen Asylgesuche/ Asylanträge vor der besonderen Flüchtlingssituation in den Jahren 2015/2016 gestellt wurden und davon ausgegangen werden kann, dass eine kurzfristige Asylantragsstellung grds. möglich war, gilt der Wortlaut der Norm uneingeschränkt. Das bedeutet, dass die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung nicht aber die Zeiten eines Asylgesuchs auf die Zeiten des vierjährigen Voraufenthaltes angerechnet werden können.

Bei weiteren Anwendungsfragen zur aktuellen Rechtslage stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Caroline Rennspies

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Referat 14 - Ausländer- und Asylrecht
Tel.: 0511/120 6464
Fax: 0511/120 996464
E-Mail: caroline.rennspies@mi.niedersachsen.de